

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) in der Fassung vom 10. April 2024

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und der §§ 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen am 10. April 2024 folgende Satzung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der aktuell gültigen Verbandssatzung beschlossen:

§1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind

1. Tätigkeiten, die der Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen (im Folgenden: Versorgungsverband) im Sinne des § 1 Absatz 1 SächsVwKG in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. sonstige Leistungen, die der Versorgungsverband im Sinne des § 1 Absatz 1 SächsVwKG im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.

(2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden des Versorgungsverbandes knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

§2

Verwaltungskostenpflicht

- (1) Der Versorgungsverband erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach den Vorschriften dieser Satzung und dem Kostenverzeichnis (Anlage 1).
- (2) Kostenregelungen in anderen Satzungen oder Vorschriften des Versorgungsverbandes bleiben unberührt.
- (3) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (4) Für öffentlich-rechtliche Leistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 SächsVwKG werden Gebühren nur dann erhoben, wenn dies im Kostenverzeichnis bestimmt ist.
- (5) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.
- (6) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.
- (7) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

§3

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet:
 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen, im Sinne des § 9 Abs. 1 die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§4

Verwaltungskostenverzeichnis, Höhe der Verwaltungsgebühr

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der Amtshandlung bzw. öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen sowie nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Person, der die Amtshandlung bzw. öffentlich-rechtlichen Leistung zuzurechnen ist, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Kostenverzeichnis.
- (2) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.

Bei Rahmengebühren hat die Festsetzungsbehörde die Gebühren gemäß § 4 Absatz 2 und 5 SächsVwKG zu bemessen.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bzw. öffentlich-rechtlichen Leistung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung bzw. öffentlich-rechtlichen Leistung maßgebend.

Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 von Hundert des Gegenstandwertes.

- (4) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§5

Umsatzsteuer

Unterliegt die Amtshandlung oder öffentlich-rechtlichen Leistung der Umsatzsteuer, werden Verwaltungskosten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§6

Entstehung der Verwaltungskosten

- (1) Die Verwaltungskosten entstehen mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen Amtshandlung bzw. öffentlich-rechtlichen Leistung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung bzw. öffentlich-rechtlichen Leistung. Bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs entstehen Verwaltungskosten zum Zeitpunkt der Rücknahme oder Erledigung.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Versorgungsverband vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§7

Verwaltungskostenvorschuss

- (1) Der Versorgungsverband kann eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann der Versorgungsverband den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.
- (2) Ein Vorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Verwaltungskosten vorzuschießen, darf ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§8

Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Versorgungsverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§9

Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der Amtshandlung oder öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Absatz 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 4. Aufwendungen anderer Behörden oder anderen Personen.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn der Versorgungsverband aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§10

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8a Absatz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz finden die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß aktuell gültiger Verbandssatzung des Versorgungsverbandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 18.12.1996 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Eilenburg, 10. April 2024

Handwritten signature in blue ink, consisting of the letters 'T.' followed by a stylized 'Pöge'.

Thomas Pöge

Verbandsvorsitzender
Versorgungsverbandes Eilenburg - Wurzen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Gemäß § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eilenburg, 10. April 2024



Thomas Pöge

Verbandsvorsitzender
Versorgungsverbandes Eilenburg - Wurzen

Anlage zur Satzung des Versorgungsverbandes Ellenburg-Wurzen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentliche-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom xx.xx.2023

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Einheit	Verwaltungskosten In Euro
I. Allgemeines Verwaltungshandeln	1. Einsichtsgewährung und Auskünfte (soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird)			
	a)	Erteilung von Auskünften, die über Auskünfte einfacher Art hinausgehen	je Auskunft	35€ - 700€
	2. Allgemeine Verwaltungstätigkeit			
	a)	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsrechtlichen Verpflichtung		10€ - 250€
	b)	Erteilung einer Befreiung von einer satzungsrechtlichen Verpflichtung		10€ - 250€
	c)	Erteilung nachträglicher Auflagen, Widerruf / Rücknahme einer Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung		10€ - 250€
	3. Fristverlängerung			
	a)	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde		10% bis 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehen Gebühr, mindestens 10€
	b)	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen		10€ - 40€
	4. Erteilung einer Zweitschrift			
	a)	Erteilung einer Zweitschrift		10€ - 25€
	5. Wasserversorgung			
	a)	Zeitweilige Absperrung / Stilllegung		10€ - 250€
	b)	Wiederinbetriebnahme nach zeitweiliger Absperrung / Stilllegung		10€ - 250€
	c)	Aufwandsersatz bei Beschädigung / Verlust der Messeinrichtung		10€ - 250€
	d)	An-/Abfahrtpauschale		20€ - 100€
	e)	Ausleihe eines Standrohr-/Hydrantenzählers		100€ - 250€
	6. Erteilung von Installationsgenehmigungen (Installationsausweis)			
	a)	Erteilung von Installationsgenehmigungen (Installationsausweis)		25€ - 50€
	II. Schreibauslagen	1. Bereitstellung von Vervielfältigungen (Abschriften und Ausfertigungen)		
A In Papierform, von Schriftstücken und unbeglaubigten Auszügen				
a)		bis Format DIN A4	je Seite	0,50 €
b)		im Format DIN A3	je Seite	1 €
c)		für jede weitere Seite (bis Format DIN A4)	je Seite	0,25
d)		für jede weitere Seite im Format DIN A3	je Seite	0,50€ - 10€
C In elektronischer Form				
a)		sofern die Datei bereits in elektronischer Form vorhanden ist	je Datei	1,50 €
b)		wenn die Datei auf einem Datenträger versandt wird	je Datenträger	5 €
2. Bereitstellung gegenüber in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SächsVwKG genannten juristischen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsVwKG findet entsprechende Anwendung)				
a)	Bereitstellung gegenüber in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SächsVwKG genannten juristischen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsVwKG findet entsprechende Anwendung)		schreibauslagenfrei	

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Einheit	Verwaltungskosten in Euro
III. Kasse	1. Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren			
	a)	Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG		8 € - 40 €
	b)	Ankündigung Einstellung Wasserversorgung (§10 Abs. 2 WVS)		gem. Gebührentabelle GVKostG KV 200 und KV 701
	c)	Einstellung der Wasserversorgung (§10 Abs. 2 WVS)		40€ - 1.000€
	d)	Wiederinbetriebnahme nach Einstellung der Wasserversorgung (§10 Abs. 3 WVS)		40€ - 1.000€
	e)	Vollstreckungsankündigung		8 € - 40 €
	f)	Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	50 €
	g)	Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	70 €
	h)	Verwertung gem. § 16 SächsVwVG in Verbindung mit § 327 AO		95 €
	i)	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird		70 € - 180 €
	j)	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG		40 € - 1.000 €
	k)	Anwendung der Zwangsmittel "Ersatzvornahme" gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG bzw. "unmittelbarer Zwang" gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG		100 € - 1.000 €
	l)	Wegnahme nach §27 Abs. 1 SächsVwVG		55 €
m)	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a Abs. 1 SächsVwVG		kostenfrei	